

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

06. Februar 2018

Mitgeteilt den

07. Februar 2018

Protokoll Nr.

68

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Felsberg** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden eine Teilrevision des Baugesetzes (Art. 4) sowie ein Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Ob dem Damm verabschiedet.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 27. September 2017 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 13. Februar 2017 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 29. September 2017. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2017 ersuchte der Gemeindevorstand Felsberg um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der vorliegenden Nutzungsplanungsvorlage ist eine weitgehend unüberbaute Wohnzone W2 im Gebiet „Ob dem Damm“ am westlichen Dorfrand, welche vollständig erschlossen werden soll. Die betroffene Fläche grenzt im Norden an die Taminserstrasse, im Osten an den Flidaweg und im Süden und Westen an den Löslweg. Der Grossteil des Gebiets „Ob dem Damm“ ist aus abwassertechnischer Sicht bereits erschlossen. Einzig die Parzellen Nr. 142, 1467, 1468, 1469, 1470 und 1471 sind aufgrund der fehlenden Abwassererschliessung noch nicht baureif.

Die Erschliessung des Gebiets soll ausschliesslich von der Taminserstrasse aus erfolgen. Der Löslweg ist aufgrund der bereits bestehenden Belastung des angrenzenden Quartiers und des Strassenzustandes (Naturbelag) für die Erschliessung des Gebiets „Ob dem Damm“ nicht geeignet. Der Löslweg wird deshalb auf dem Abschnitt zwischen Kreuzung im Westen und dem Flidaweg im Osten zum Land- und Forstwirtschaftsweg mit öffentlichem Fuss- und Wanderweg umklassiert. Die strassenmässige Erschliessung aller Parzellen hat ab der Taminserstrasse zu erfolgen. Es sind vier Anschlusspunkte für die Feinerschliessung festgesetzt worden, zwei davon fix und zwei (im Bereich der Grundstücke Nr. 138 und 141) variabel.

C.

Teilrevision des Baugesetzes

Art. 4 BauG wird aufgrund von Art. 48 Abs. 3 KRG ergänzt, so dass künftig Planänderungen von untergeordneter Bedeutung vom Gemeindevorstand beschlossen werden können. Die Teilrevision kann genehmigt werden.

D.

Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Ob dem Damm

Dieser Plan kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 24. September 2017 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 4) wird genehmigt.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Ob dem Damm** vom 24. September 2017 wird genehmigt.

3. Der Gemeindevorstand Felsberg wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Der Gemeindevorstand Felsberg sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
7. Der Gemeindevorstand Felsberg sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

M. Cavigelli

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

D. Spadin

Daniel Spadin